



zfsö

ZEITSCHRIFT FÜR SOZIALÖKONOMIE

- Christoph Deutschmann **3** Rätsel der aktuellen Wirtschaftspolitik: Die heimliche Wiederkehr des Keynesianismus
- Thomas Betz **13** War Keynes der bessere Gesell oder Gesell der bessere Keynes?
- Bernd Striegel **24** Was ist Geld und woher kommt der Zins? – Eine Eigentumstheorie des Geldes
- 34** Berichte - Bücher - Veranstaltungen
- 47** 37. Mündener Gespräche in der Reinhardswaldschule Fuldata

Bernd Striegel:

Was ist Geld und woher kommt der Zins? – Eine ‘Eigentumstheorie des Geldes’

Eine kurze persönliche Einleitung

Auf das Geldthema bin ich durch eher zufällige persönliche Kontakte gestoßen, dabei zunächst auf Gesells „Natürliche Wirtschaftsordnung“.^[1] Trotz des prägenden Eindrucks, den Gesell bei mir hinterließ, war er doch nicht ganz in der Lage, meine letzten Fragen speziell zur Herkunft des Kapitalzinses befriedigend zu beantworten. 2002 stieß ich dann auf die ‘Eigentumstheorie des Wirtschaftens’ von Gunnar Heinsohn und Otto Steiger.^{[2][3][4]} Nun kämpfte ich mich durch deren Werke durch. Schon beim Durchlesen entstand bei mir die Überzeugung, dass sich die Lösungsansätze Gesells mit dem theoretischen Unterbau der Eigentumstheoretiker unterfüttern und abstützen lassen müssten. Und so beschloss ich, dass es meine Aufgabe sei einen Versuch zur ‘Verschmelzung’ der beiden Theorien zu unternehmen. Während der Arbeiten an meinem Buch entstanden in mir jedoch auch eigene Vorstellungen darüber, was sich unter der Bezeichnung ‘Geld’ tatsächlich verbirgt und woher der Zins kommt. Sie entwickelten sich aus der ‘Eigentumstheorie des Wirtschaftens’ und könnten, charakterisierend und zur Abgrenzung, als ‘Eigentumstheorie des Geldes’ bezeichnet werden. Diese möchte ich nun im Folgenden kurz vorstellen.

Die ‘Eigentumstheorie des Geldes’

Heinsohn und Steiger billigen dem Geld den Titel „Anrecht auf Eigentum“ zu ^{[5][6]}, fassen es „mit diesen – idealiter intrinsisch wertlosen – Anrechten“^[7] jedoch nur als Vertreter des Eigentums, damit auch nur als Zahlungsverprechen auf, welches letztlich nur durch Eigentum selbst erfüllt werden könne: „Geld [...] ein Zahlungsverprechen [...] eines Gläubigers gegenüber seinem Schuldner.“ (Hervorhebung im Original)^[7]

„Geld entspricht [...] seiner Aufgabe, Eigentums-
werte zu repräsentieren und nicht an sich selbst
den Wert zu haben.“^[8] Geld kann mit dieser De-
finition immer nur einen vorläufigen Wert und
eine vorläufige Funktionsfähigkeit haben, näm-
lich nur solange das Einlöseversprechen der emittierenden Notenbank, also die Herausgabe des für seine Emission vom Emittenten verpfändeten Eigentums (Gläubigerpfand), bei Vorlage, erfüllt werden kann. Wird dieses Versprechen nicht erfüllt, bleibt also das Zahlungsverprechen unerfüllt, dann müsste das bloße Anrecht darauf ebenfalls wertlos werden, jedenfalls, wenn es nicht gelingt die Unerfüllbarkeit zu verschleiern. Dagegen beweist aber die gesetzlich garantierte Zahlungsmittelfunktion des Bargeldes, dass es, unabhängig davon, ob ein Versprechen seiner Einlösung in für seine Herausgabe einstmals verpfändetes Eigentum (noch) besteht oder nicht, immer zur Zahlung verwendet werden kann. Wenn also der Geltungsbereich des Bargeldes über den eines bloßen Vertretungsscheins hinausgeht, dann ist es auch weit mehr als nur ein Versprechen, nämlich bereits selbst die Erfüllung des Versprechens. „This note is legal tender of all debt, public and private.“ Heinsohn und Steiger erwähnen selbst diese auf jedem US-Dollarschein zu findende Garantie der Zahlungsmittelfunktion, nicht aber eines Zahlungsverprechens.^[9] Die Garantie, hier der Federal Reserve Bank, bedeutet aber erstens: „Unabhängig davon, wie viel das gesamte zu seiner Herausgabe einstmals verpfändete Eigentum noch wert ist, bleibt dieser Geldschein gesetzliches Zahlungsmittel!“ Damit repräsentiert das Bargeld im Umlauf (!) definitionsgemäß eben gerade nicht mehr das für seine Emission verpfändete Eigentum. (Hier wird schon deutlich, dass mit der Erklärung der Geldgenese das Thema Geldumlauf noch lange nicht erledigt oder bereits vollständig erklärt wäre.) Wäre es anders, dann hätte sich in einer Hyperinflation

noch niemals jemand mittels der Taktik der ständigen Schuldenausweitung am Ende nahezu kostenlos ein Riesenvermögen, genauer – eine Riesenmenge an praktisch unbelasteten Eigentumstiteln – anhäufen können. Und das wiederum hat Silvio Gesell bereits erkannt: „Warum haben denn in der Schweiz, in Frankreich, in England, in Amerika, in Italien, in Argentinien und in Deutschland die Bürger sich nicht in der Inflationszeit durch Kauf von Waren gegen das schlechte Staatsgeld zu schützen gesucht? Gab es da nicht genügend Gold, Silber, Baumwolle und Tabak? Ist [...] nicht bekannt, dass die Summe der Hypotheken, der Pfandbriefe, Schuldbriefe, Versicherungsgeschäfte, Wechsel usw. in jedem Land mehr als die Hälfte des gesamten Volksvermögens ausmacht und dass für alle diese Schulden das vom Staate anerkannte Geld als gesetzliches Zahlungsmittel gilt?“ (Hervorhebungen von mir)^[10] Zweitens bedeutet die oben erwähnte Fed-Garantie: „Hiermit garantieren wir außerdem mit keinem Wort und nirgendwo irgendeine Einlösefähigkeit des Geldes in irgendein materielles Gläubigerpfand.“ Hier unterscheidet sich meine Vorstellung vom Geld erneut deutlich von derjenigen von Heinsohn und Steiger, nämlich dergestalt, dass ich die Existenz eines materiellen Gläubigerpfandes^{[6][11]} bzw. die Notwendigkeit seiner Stellung zur Geldemission verneine und nur und ausschließlich das in Kreditverträgen (außer in Blankokrediten) auch immer auftauchende und erwähnte Schuldnerpfand zur Geldemission ebenso, wie nachfolgend noch beschrieben, zur Zinserklärung für notwendig erachte. Zum Ver-

gleich Heinsohn/Steiger: „Die für das Entstehen des Geldes konstitutive Rolle des Gläubigers, der sein Eigentum belastet, indem er Geld als Anrechte auf sein Eigentum herausgibt [...]“^[12] „Geld ist ein Anrecht auf Gläubigereigentum, für dessen Schaffung im Kredit Schuldneigentum verpfändet werden muss.“^[13]

Wenn aber der Geldschein selbst bereits Mittel ist, dann ist der Besitz eines Geldscheines damit nicht weniger ein realer Besitz als der jeder Ware, die er im Moment kaufen kann (Kaufmittelfunktion, Tauschmittelfunktion) oder auch der Wert jeder Schuld, die er gerade begleichen kann (Zahlungsmittelfunktion). Also bedeutet und überträgt ein Geldschein direkt Besitz und nicht etwa (nur) ein „Anrecht auf Eigentum“. Bargeld ist also ein Besitztitel. Wenn Geld Zahlungen leistet, dann begleicht es rechtliche Forderungen, welche von rechtlich legitimierten Instanzen erhoben werden (Gerichtskosten, Strafen, Gebühren, Steuern) oder aus Eigentumsrechten entspringen (Miete, Pacht). Die in einem Kreditvertrag aufgeführte und gestellte Geldrückzahlungsforderung des Gläubigers an den Schuldner stellt ebenso eine rechtliche Forderung dar. In Kreditverträgen gestellte Geldforderungen sind Eigentumstitel, deren zugehöriger Besitztitel, welcher zur Nutzung übertragen (kreditiert) werden kann, das Bargeld ist.

Zusammenfassend ergibt sich damit: 'Geld insgesamt' hat selbst den Charakter von Eigentum und zerfällt in eine Eigentumsseite und eine Besitzseite, wie nachfolgend in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Zuordnung der Geldfunktionen zu den ihnen zugehörigen Rechtstiteln

Eigentumsseite	Besitzseite (Nutzungsseite)
Geldforderungen (Guthaben) Geldlieferungsversprechen (Schulden)	Geld
Kontoguthaben, Aktien, Wechsel, Staatsanleihen, Kreditkonten, etc.	Bargeld (Cash)
Wertaufbewahrungsfunktion Scheinbare Wertvermehrungsfunktion (nur bei Realverzinsung)	Zahlungsmittelfunktion (Forderungserfüllungsfunktion) = Schuldentilgungsfunktion
Vollstreckung in Schuldneigentum (bei Illiquidität des Schuldners)	Tauschmittelfunktion, Kaufmittelfunktion

Aus den in Tabelle 1 eingeführten Begriffen und Zuordnungen wird deutlich, dass das im Sprachgebrauch so selbstverständlich verwendete Wort „Geldformen“, unter welchem man, neben dem Bargeld, noch Kontoguthaben, und andere Vermögenstitel – manche halten sogar Schuldtitel für Geld – subsumiert, nicht unterscheidet zwischen Geld an sich, dem Zahlungsmittel (Besitztitel) und Forderungen auf Geld bzw. Geldlieferungsversprechen (Eigentums-/Schuldtitel). In Wahrheit gibt es nur eine einzige Geldform, die gesetzlichen Zahlungsmittelcharakter hat, und die heißt 'Bargeld', 'cash'. Damit ergibt sich sofort eine begriffliche Schwierigkeit, wenn ich von einer 'Eigentumstheorie des Geldes' spreche, wo doch das eigentliche Geld, das Bargeld, selbst nur einen Besitztitel darstellt. Weil aber Geld nicht einfach in die Welt kommt dadurch, dass man etwas Hübsches zum Tauscherleichtern findet oder bastelt,^{[2][14]} sondern in der Tat nur durch Eigentumsoperationen in Kreditverträgen,^{[15][16]} es also ohne die gleichzeitige Aufstellung von Gläubiger-/Schuldnerbilanzen (Guthabenkonto, Schuldkonto), von Geldforderungstiteln und Schuldtiteln (Eigentumstitel), gar nicht generiert werden kann und mit diesen also untrennbar verbunden ist, wodurch diese Titel zum Geld gehören, ohne selbst Geld in Form von gesetzlichem Zahlungsmittel zu sein, deshalb ist es aus meiner Sicht nicht nur legitim, sondern sogar notwendig, von der 'Eigentumstheorie des Geldes' zu sprechen. Denn sie schließt alle zum Geldthema zugehörigen Rechtstitel und Funktionen ein (vgl. Tabelle 1 und Tabelle 2).

Wenn also die Deutsche Bundesbank Termini wie „Geldmenge M1“, „M2“, „M3“ usw. einführt, dann entspringt das einem generellen Missverständnis darüber, was Geld überhaupt ist. Denn alles, was nicht „Geldmenge M0 minus Zentralbankguthaben“ ist, nämlich umlaufende Bargeldmenge, ist überhaupt gar kein Geld, sondern stellt nichts weiter dar als unterschiedlich ausgeweitete Bilanzen. Schon hier ist eine Ursache dafür zu erkennen, wieso die EZB, die diese Geldmengendefinitionen von der Deutschen Bundesbank übernommen hat, ihre Geldmengenziele, welche sich an der „Geldmenge M3“ orientieren, nie erreicht.

Eine hervorragende Aufstellung und Analyse dessen, was sich hinter den verschiedenen nummerierten Geldmengen der Bundesbank/EZB versteckt, findet sich bei Helmut Creutz.^[17]

Aus Tabelle 1 kann jedoch nicht nur eine Unterscheidung zwischen den unterschiedlichen Rechtstiteln (Besitz, Eigentum) und damit zwischen Geld und Nicht-Geld getroffen werden, sondern es wird dadurch auch möglich die Funktionen des 'Geldes' eindeutig den ihnen zugehörigen Rechtstiteln zuzuweisen und sie damit auch voneinander zu separieren.

Diese theoretische Separierbarkeit ist es, die dem Praktiker überhaupt erst das nötige Rüstzeug an die Hand gibt, mittels dessen es ihm erst gelingen kann die einzelnen Geldfunktionen zu optimieren beziehungsweise bestmöglich aufeinander abzustimmen. So wird man dann beispielsweise die Wertaufbewahrungsfunktion nicht mehr zu verbessern suchen, indem man das Bargeld vergoldet, oder eben den Geldumlauf (Tauschmittelfunktion) durch Steuerung der 'Geldmenge M3', unter der sich größtenteils Eigentumstitel verbergen.

In Tabelle 2 habe ich aus den oben genannten Gründen das Wort 'Geldform' unter Anführungsstriche gesetzt. Einen anderen treffenderen Begriff habe ich nicht gefunden oder er existiert im Deutschen (noch) nicht, so dass ich mir nicht anders zu helfen wusste.

Im Kreditvertrag, bei der Geldentstehung, finden Eigentumsoperationen statt. Das Wort „Eigentum“ bezeichnet einen Rechtstitel, dem verschiedene ökonomische Operationsmöglichkeiten entwachsen. So können Eigentumstitel verkauft, verpfändet, für Kreditaufnahme belastet, vermietet oder verpachtet werden, während der Besitz nur Nutzungs- und Verleihrechte einschließt und selbst wiederum im Volleigentum eingeschlossen ist. Beispielsweise kann ein Wohnungseigentümer seine Wohnung vermieten, wodurch er weiterhin Eigentümer bleibt, der Mieter jedoch zum Besitzer der Wohnung wird. Vergleichbares findet bei der Geldschaffung im Kreditvertrag statt, wo Bargeld vom Kreditgeber (Geldeigentümer) zur Nutzung an den Schuldner (Geldbesitzer) emittiert wird.

Tabelle 2: Zusammenhang zwischen Rechtstiteln und Geldfunktionen

Rechtstitel	Beispiel Land	Beispiel Wohnung	ausgeführte Operation	noch verbleibende rechtliche Operationsmöglichkeiten	Beispiel „Geldform“ (die dem in Spalte 4 genannten Rechtstitel entspricht)	zugehörige Geldfunktionen
Eigentum, unbelastet	Pentland, unbelastet, in Eigengebrauch oder brachliegend	Eigentumswohnung, voll abbezahlt, vom Eigentümer bewohnt		verkaufen, besetzen (verpfänden), vermieten, verpachten,		
Besitzrechte nicht abgetrennt				verleihen		
Eigentum, unbelastet, Besitzrechte abgetrennt	Pentland, unbelastet, verpachtet	Eigentumswohnung, abbezahlt, vermietet	Vermietung (Verpachtung) des Besitztitels von Eigentum an einen Nutzer	verkaufen, besetzen (verpfänden)		
Eigentum, belastet, Besitzrechte nicht abgetrennt	Pentland, auf dessen Wert ein Kredit aufgenommen wurde, in Eigengebrauch oder brachliegend	Eigentumswohnung, unvollständig abbezahlt oder zur Kreditaufnahme belastet, vom Eigentümer bewohnt	Beasung (Verpfändung) von Eigentum	verkaufen, vermieten, verpachten, verleihen	(Kontoguthaben, Sparbrief, Aktie, Anleihen, Schuldschein, Staatsanleihe), verpfändet	Markt, Tauschmittel, Kreditvertrag; Zahlungsmittel (Schuldungsmittel) Staat, Behörden (Strafen, Gebühren, Steuern); Zahlungsmittel (Forderungserfüllungsmittel)
Eigentum, belastet, Besitzrechte abgetrennt	Pentland, auf dessen Wert ein Kredit aufgenommen wurde, verpachtet	Eigentumswohnung, unvollständig abbezahlt oder zur Kreditaufnahme belastet, vermietet	Beasung (Verpfändung) von Eigentum	verkaufen	(Kontoguthaben, Sparbrief, Aktie, Anleihen, Schuldschein, Staatsanleihe), verpfändet	absoluter Wertmesser Rechenmittel
Besitz, genutzt	Pachtland in Benutzung des Pächters	Mietwohnung, vom Mieter bewohnt	Vermietung (Verpachtung) des Besitztitels von Eigentum an einen Nutzer	untervermieten (unterverpachten), verleihen	Bargeld, im Besitz seines Besitzers	Verdaubewahrungsmittel, kein Wertvermehrungsmittel mehr, da die (eventuelle) Verzinsung abgetrennt wurde absoluter Wertmesser Rechenmittel
Besitz, verlehnt	Pachtland, vom Pächter unterverpachtet	Mietwohnung, untervermietet	Weitergabe des Besitztitels zur Armietung oder Pacht von Eigentum an einen „Unternutzer“	weiter untervermieten (weiter unterverpachten), verleihen	Bargeld, im Besitz eines Entlehners (das Bargeld befindet sich im Besitz eines Entlehners)	Kreditvertrag; Zahlungsmittel (Schuldungsmittel) Staat, Behörden (Strafen, Gebühren, Steuern); Zahlungsmittel (Forderungserfüllungsmittel) absoluter Wertmesser Rechenmittel

*: das Zurückbringen des Entlehners – hier Bargeld – ist keine spezifisch geldliche Funktion, sondern ein Vorgang, der von jedem geldlosen Gut ausgeführt werden kann.

Der Reihe nach: In der obersten Zeile von Tabelle 2 findet keine Eigentumsoperation statt, und folglich gibt es hier auch kein Geld. Oder, in dem Moment, wo Bargeld durch Kreditbegleichung zum Emittenten zurückgelaufen ist, verschwindet das Geld. Wobei hier noch zu bemerken ist, dass dabei auch der Eigentumstitel des Geldes, also die Geldforderung, selbst verschwindet.

In der zweiten Zeile findet nur die Übertragung der Besitzrechte eines Eigentumstitels statt, während der Eigentumstitel selbst unverändert/ungenutzt bleibt. Da Verpachten, Vermieten oder Verleihen aber eines Pacht-, eines Mietvertrages oder einer anderen privaten Vereinbarung bedürfen, nicht jedoch eines Kreditvertrages, sonst wären diese Dinge ja letztlich alle ein und dasselbe, deshalb resultieren diese Verträge auch nicht in einer Schöpfung von Geld. Dass die in den genannten Verträgen aufgestellten Forderungen mittels Geld beglichen werden mögen/sollen/können, hat mit einer Geldschaffung nichts tun.

Zur Schaffung von Geld kann es nur dann kommen, wenn der Rechtstitel Eigentum zur Kreditaufnahme belastet wird. Dadurch wird er beweglich, vielseitig einsetzbar gemacht, operabel. Dieser Vorgang ist in den Zeilen 3 und 4 von Tabelle 2 dargestellt, welche sich nur dadurch voneinander unterscheiden, dass das Geld zunächst in Zeile 3 sich (noch) im Besitz des Eigentümers des für seine Herausgabe belasteten Eigentumstitels befindet, während er dieses Nutzungsrecht in Zeile 4 bereits weitergegeben (kreditiert) hat.

Die letzten beiden Zeilen vervollständigen Tabelle 2, indem sie auch die operativen Möglichkeiten der Besitztitel aufführen. Hier steht also etwas, was man mit Bargeld machen kann.

Aus dieser in Tabelle 1 und Tabelle 2 veranschaulichten Vorstellung wird endgültig ersichtlich, dass es zum Gelde etwas mehr und vor allem etwas ganz anderes braucht als etwa eine durch Stückelbarkeit, leichte Transportierbarkeit und Unvergänglichkeit geadelte Ware, welche übrigens für sich allein – also ohne Kreditvertrag – wirtschaftlich zu nichts anderem als einem bloßen Tauschobjekt gut ist. Gold ist da-

mit genauso wenig Geld allein durch eine ihm zugeschriebene Tauschmittelfunktion, wie das Vieh, Muscheln, Zigaretten, Tierfelle oder sonst irgendein Schnickschnack jemals waren. Denn sonst wären früher Kuhställe Notenbanken und die Kuhbauern ihre Präsidenten gewesen. Operationen des Besitzes allein (Nutzungsrechte) genügen nicht, um Geld hervorbringen zu können, und sie haben auch kein Geld nötig, weil ein zu tauschender oder zu verleihender Gegenstand keinen Repräsentanten für sich braucht, wenn er doch schon selbst (auf dem Markt) vorhanden ist. Und schon deshalb wurde Geld in reinen Besitzgesellschaften nicht erfunden. Geld ist also ein Funktionsträger und die Funktionen, die es trägt, machen es auch erst zu Geld.

Wie bereits bekannt, ist der entscheidende Akt, der Gold oder bedruckte Papierfetzen zum Geld macht, die Garantie der Zahlungsmittelfunktion des zum Bargeld erkorenen. Möglicherweise ist es sogar gerade diese unbedingte Garantie, die die Akzeptanz von insbesondere Nominalgeld erst ermöglichte, wofür das weniger sichere Versprechen, Anspruch auf Schuldner Eigentum zu sein, möglicherweise nicht ausreichte. Allerdings liegen mir darüber keine historischen Quellen vor, so dass hier noch Nachprüfungen angestellt werden müssten. Weiterhin jedoch hat die Zahlungsmittelgarantie des Bargeldes auch eine ausschließende Funktion, nämlich diejenige, dass auch nur und ausschließlich das Bargeld eine garantierte und damit auch rechtlich durchsetzbare Zahlungsfähigkeit hat, nicht aber alle anderen, heute durchaus für Geld genommenen, auf Geld lautende Forderungen (Eigentumstitel). Von der Schuldnerseite aus betrachtet sind diese theoretisch richtig dann als Bargeldlieferungsversprechen an die (Geld-)Eigentümer zu bezeichnen. Deshalb gibt es weder die Notwendigkeit der „Deckung des Geldwertes“ mittels bei der Notenbank deponierter Waren, noch ein Gläubigerpfand bei der Geldemission, sondern immer nur die Stellung von Schuldnerpfändern in Kreditverträgen. Der Emittent hat außer seiner rechtlich gesicherten Rückzahlungsforderung nichts in der Hand. Die in Umlauf befindlichen Banknoten tauchen schließlich als Schulden der Notenbank an die Allgemeinheit in ihrer Bilanz auf der Pas-

sivseite (!) auf, während diesen auf der Aktivseite die von den Geschäftsbanken (Schuldner bei der Notenbank) für die Herausgabe der Banknoten verpfändeten Schuldnerpfänder entgegenstehen^[18]. Laufen alle Banknoten zur Notenbank zurück, wird sie damit jedoch nicht unbedingt gleichzeitig eigentumsfrei. Denn es gibt auch unbelastete Eigentumstitel, für die, zumindest seit ihrer vollständigen Ablösung, kein Geld mehr in Umlauf sich befindet. Insgesamt darf man sich auch nicht von der Vorstellung fehlleiten lassen, dass für jede Bilanzausweitung (Kreditvertrag) immer neues physisches Bargeld in Umlauf gesetzt werden müsse, und deshalb an sich immer genauso viel Bargeld wie Geld-

forderungen vorhanden sein müsste, damit alle diese Forderungen erfüllt werden könnten. Der einzelne Geldschein (bestimmte Seriennummer) kann natürlich beliebig oft für Zahlungsvorgänge verwendet werden, wenn es gelingt, ihn in Umlauf zu halten.

Die Herkunft des Zinses

In Anwendung der oben vorgestellten ‘Eigentumstheorie des Geldes’ stellt sich die in Kreditverträgen vom Schuldner vorgenommene Eigentumsverpfändung an den Gläubiger mit dem Ziel einer Geldemission an ihn, ausgedrückt in einer Gläubiger-/Schuldnerbilanz, folgendermaßen dar:

Tabelle 3: Eigentumsverpfändung und Geldschaffung in Kreditverträgen. Zinserklärung	
Gläubiger	Schuldner
<p>belastet (vor dem Kreditvertrag)</p> <p>Eigentumsrechte an wertstabilem und unveränderlichem „Buchgeld“. Weil die Eigentumsrechte am Geld nicht an den Schuldner übergehen, verbleiben auch die Eigentumserträge, Zinsen, weiterhin beim Gläubiger. Abgetreten werden nur die Nutzungsrechte am Geld, welche an dessen neuen Besitzer, den Schuldner, übergehen.</p> <p>übergibt (bei Kreditabschluss)</p> <p>zeitweise Nutzungsrechte an zeitlich wertstabilem und unveränderlichem Bargeld – Silber- oder €-Münzen, €-Banknoten</p> <p>erhält (nach Ende der Kreditlaufzeit)</p> <p>vollständiger wertstabiler Rückerstattungsbetrag in Form von Geld, verzinst. Im Falle der Nichtrückzahlungsfähigkeit des Schuldners: Zugriffsrecht auf Ackergaul mit begrenzter Restlebensarbeitszeit, der außerdem in der Leistung nachlässt, durch Unfall oder Krankheit sterben kann.</p>	<p>verpfändet (vor dem Kreditvertrag)</p> <p>Ackergaul mit begrenzter Restlebensarbeitszeit, der außerdem in der Leistung nachlässt, außerdem durch Unfall oder Krankheit sterben kann.</p> <p>erhält (bei Kreditabschluss)</p> <p>zeitweise Nutzungsrechte an zeitlich wertstabilem und unveränderlichem Bargeld – Silber- oder €-Münzen, €-Banknoten</p> <p>erhält (nach Ende der Kreditlaufzeit)</p> <p>volles Eigentumsrecht an Ackergaul mit verminderter Restlebensarbeitszeit, der außerdem in der Leistung nachgelassen hat, verringert um den an den Gläubiger geleisteten Zins.</p>

Der in Tabelle 3 vom Schuldner verpfändete Ackergaul (Eigentum, Sicherheit) verbleibt weiterhin in seinem Besitz, während das im Kreditvertrag geschaffene Geld als Nutzungsseite des im Kreditvertrag geschaffenen Geldeigentumstitels des Gläubigers (in Höhe des aktuellen Wertes des

Schuldnerpfandes) an ihn übergeht. Wenn der Kreditvertrag nicht zu irgendeiner Nutzungsübertragung führen würde, wäre er ja auch sinnfrei.

Jetzt, wie hoch ist der Zins? Er hängt von mehreren verschiedenartigen Faktoren ab, die in Tabelle 3 aufgelistet und erläutert sind.

Tabelle 4: Beispielhafte Zusammensetzung des Zinsfußes in Kreditverträgen.

Position	Bewertung €	Zinssatz in %
Kreditsumme = Pfandwert (Auszahlungsbetrag)	3.000,-	100,00
jährlicher Wertverlust der Sicherheit im Kreditierungszeitraum (Alterung)	300,-	10,00
Risiko des Pfandverlustes im Kreditierungszeitraum – Arbeitsunfähigkeit oder Tod des Ackergauls durch Krankheit, Unfall, Feuer, Jähzorn des Bauern etc. (Kollateralschaden)	90,-	3,00
Risiko der Schuldnerilliquidität im Kreditierungszeitraum	30,-	1,00
Inflationsausgleich	90,-	3,00
Bearbeitungsgebühr	30,-	1,00
Rückerstattungsbetrag	3.540,-	118,00

Zunächst einmal erkennt man schon hier, dass der Zins offenbar etwas mit dem Verstreichen von Zeit zu tun hat, denn alle in den Zeilen 2 bis 5 aufgeführten Positionen in Tabelle 3 beschreiben zeitabhängige Phänomene. Es wäre ja auch sehr verwunderlich, wenn eine zeitabhängige Funktion, wie sie der Zins nun einmal darstellt, nichts mit dem Verstreichen von Zeit zu tun hätte. Und doch behaupten Heinsohn und Steiger genau das: „Townshend hat [...] die Irrelevanz des Zeitverstreichens für die Zinsentstehung gespürt [...]“^[19]

Das in Zeile 3 in Tabelle 3 aufgeführte Risiko des Kollateralschadens kann auch durch eine nicht vollständige Belastungsfähigkeit des Kollaterals berücksichtigt werden (etwa nur zu 50 % oder 80 % des aktuellen Wertes), um die Zinshöhe etwas zu begrenzen. Es kann natürlich auch ein weniger zerstörungsanfälliges Kollateral eingesetzt werden (z.B. ein Haus oder ein Stück Land). Das Risiko der Schuldnerilliquidität (Zeile 4) wird durch eine Bonitätsprüfung ermittelt und entsprechend in einen Zinssatz umgerechnet. Bearbeitungsgebühr und Inflationsausgleich (Zeilen 5 und 6) unterliegen den aktuellen Marktverhältnissen. Von den bis hierher vier genannten Positionen stellt jedoch noch keine einzige einen echten Kapitalzins dar. Denn die Risikoprämien in den Zeilen 3 und 4 sind zwar aus der Sicht des Kreditnehmers ein Realzins, nicht aber aus der Sicht der Bank, die mit diesen Einnahmen nur die Verluste aus den tatsächlich eintretenden

Kollateralschäden aus anderen Kreditverträgen abdeckt. Der Inflationsausgleich wiederum stellt einen vorab geschätzten Ausgleich über den zu erwartenden jährlichen Kaufkraftverlust der Währung dar und ist damit ebenso wenig ein Realzins wie die 1 % Bearbeitungsgebühr, welche ja ein Arbeitslohn und kein Zins ist.

Für den Kapitalzins bleibt also nur noch Zeile 2 übrig. Für ihn ist demnach die Alterung des Kollaterals während der Kreditlaufzeit verantwortlich. Wie erklärt sich jetzt das und die komplizierte Zinsfunktion (Exponentialfunktion)?

Zur Erläuterung habe ich in Tabelle 5 die Vorgänge während eines Kreditgeschäfts, in dessen Folge der Schuldner durch Kollateralschaden illiquide wird, für den vereinfachten Fall eines disinflationären Umfeldes beschrieben.

Der Kapitalzins erklärt sich damit aus der Differenz der Wertentwicklungen von Geldforderungen (Gläubigereigentum) und Schuldnerpfändern in Kreditverträgen. (Bei Inflation bleiben die Verhältnisse übrigens durch den Inflationsausgleich unverändert. Dieser stellt damit ein Instrument zur Konstanthaltung des Kapitalzinses dar.)

Warum muss der Schuldner die jährlichen 3 % Zinsen immer auf die Gesamtschuldensumme bezahlen und nicht auf den jeweils aktuellen Restwert des Kollaterals? Eine Begründung ist möglicherweise, dass in letzterem Fall Gläubiger grundsätzlich nur Kreditverträge über ein Jahr

Tabelle 5: Erklärung des Kapitalzinses.

Gläubiger	Schuldner
<p>Kreditabschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> - bewertet Schuldner Eigentum - emittiert Geld an Schuldner in Höhe des aktuellen Wertes des Schuldnerpfandes <p>Eigenschaften des Gläubigereigentums</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldforderung entwertet sich nicht (Disinflation) - nach Laufzeitende des Kreditvertrages (5 Jahre) Wert unverändert <p>nach 3 Jahren Kreditlaufzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldforderung hat sich nicht entwertet (Disinflation) - Gläubiger fordert Schuldnerpfand ein - Gläubiger fordert Schadenersatz für auf 91,27 % des Restwertes entwertetes Schuldnerpfand ein - Gläubiger erhält 3 % Kapitalzins pro Jahr vom Schuldner auf die gesamte geschuldete Summe, also 9,27 % nach 3 Jahren 	<p>Kreditabschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> - verpfändet Eigentum (Ackergaul, Haus) - erhält Bargeld ausbezahlt. <p>Eigenschaften des Schuldnerigentums</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haus verliert 3 % pro Jahr an Wert - nach Laufzeitende um 14,13 % auf 85,87 % des Ursprungswertes verringert <p>nach 3 Jahren Kreditlaufzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haus hat 8,73 % auf 91,27 % des Ursprungswertes an Wert verloren - Schuldner wird illiquide - Schadenersatz (Alterungsausgleich) muss vom Schuldner bereits zum Zeitpunkt der Illiquidität bezahlt sein, weil danach ohnehin nichts mehr von ihm zu holen ist - Schuldner entrichtet deshalb 3 % Kapitalzins pro Jahr als Vorabschadenersatz an den Gläubiger, nach 3 Jahren 9,27 % des Ursprungswertes des Kollaterals

abschließen und dann ihr Kapital jedes Jahr neu anlegen würden, um dem abnehmenden Zinsgewinn zu entrinnen.

Es gilt jedoch noch die Frage zu klären, wieso ein Schuldner, der seinen Kredit vollständig zurückbezahlt hat, seine Zinsleistungen nicht im Nachhinein wieder zurückerstattet bekommt.

Prüfung der Kapitalzinserklärung an einem Beispiel

Wenn diese Erklärung des Kapitalzinses richtig sein will, dann muss sie allerdings auch erklären können, weshalb sich zwei einander gegenübergestellte Kapitalien nullifizieren, also zinslos einander gegenüber treten.

Eine solche Gegenüberstellung habe ich in Tabelle 6 für die beiden Kapitalien Geldforderung und Rentenland für einen aktuellen Geldzinsatz von 6 % vorgenommen.

Die für den Kapitalzins verantwortliche Zeile 2 bleibt in Tabelle 6 leer, weil Land nicht altert.

Also ergibt sich keine Kapitalzinsforderung aus dem Vergleich zwischen Geldforderung und Rentenland, genau wie zu erwarten war. Das Beispiel bestätigt also die Anwendbarkeit der Theorie.

Die freiwirtschaftlichen Vorschläge zur Zurückdrängung des Kapitalzinses

Eine von Silvio Gesell vorgeschlagene Umlaufgebühr auf das Bargeld legt dem Schuldner zusätzliche Belastungen während der Kreditlaufzeit auf. Er muss nämlich, wenn er nicht sofort die gesamte, ihm bei Kreditabschluss ausgehändigte Bargeldsumme ausgibt, ständig Bargeld aus anderen Quellen nachschießen, um den Nennwert seiner Besitztitel aufrechtzuerhalten. Die Geldforderung des Gläubigers besteht dagegen in Währung. Dieser hat deshalb keine Durchhaltekosten zu tragen, weil er diese mit den Besitztiteln (Geldscheinen) an den Schuldner übergeben hat. Diese, nicht durch eigenes Fehlverhalten oder die Eigenschaften des von

Tabelle 6: Zinshöhen bei der Gegenüberstellung zweier Kapitalien im Kreditvertrag

Position	Bewertung €	Zinssatz in %
Pfandwert (18 a Ackerland)	3.000,-	-
Kreditsumme (Auszahlungsbetrag)	3.000,-	100,00
Wertverlust der Sicherheit im Kreditierungszeitraum	0,-	0,00
Risiko des Kollateralschadens im Kreditierungszeitraum	0,-	0,00
Erträge aus Pfandeigentum, die beim Schuldner verbleiben	- 180,-	- 6,00*
Zinserträge aus Geldeigentum, die dem Gläubiger zufließen	180,-	6,00
Rückerstattungsbetrag	3.180,-	106,00
	3.000,-	100,00**

* Diese Position geht nicht in die Kreditberechnung mit ein, weil sie vom Schuldner nicht abgetreten wurde. Ich habe sie nur aufgeführt, um zu verdeutlichen, dass aus der Sicht des Landeigentümers durch die Landverpfändung in der Gesamtbilanz kein Realzins anfällt**, weil er weiterhin auf seinen eigenen Kapitalertrag zurückgreifen kann.

ihm gestellten Schuldnerpfandes bestimmten, sondern durch die Eigenschaften der ihm vom Geldeigentümer ausgehändigten Besitztitel verursachte Mehrbelastung wird der Schuldner genauso wenig akzeptieren wie der Gläubiger, im Falle der Schuldnerilliquidität, eine unvollständige Kompensation seiner Rückforderungen akzeptiert, nur weil der Schuldner etwa nicht in der Lage war ein wertstabiles Schuldnerpfand zu stellen. In diese Position ist der Schuldner durch die Gleichheit der Vertragspartner gesetzt, die jedem freiwilligen Geschäftsabschluss zugrunde liegt. Also wird der Schuldner nun seinerseits auf Kompensation für die Übernahme der Durchhaltekosten bestehen, was zu einer Herabsetzung des Kapitalzinses führt. Die Höhe dieser Herabsetzung ist marktreguliert. Im Endeffekt resultiert damit der Kapitalzins aus dem Vergleich der Wertbeständigkeiten der im Kreditvertrag dynamisierten (operierenden) Rechtstitel, nämlich des vom Schuldner belasteten Eigentums einerseits und des vom Gläubiger an den Schuldner zur Nutzung übertragenen Bargeldes andererseits.

Aus Tabelle 6 ist ersichtlich, dass eine Geld- und Bodenreform im Sinne der „Natürlichen Wirtschaftsordnung“ unbedingt gemeinsam durchgeführt werden muss, um eine Flucht des Kapitals in Grundeigentum zu unterbinden.

Abschließend ist hier noch bemerken, dass eine Umlaufgebühr, gefordert vom Bargeldbesitzer und den Zinsertrag des Eigentümers herabsetzend, letztlich auch nichts anderes ist als eine Überführung des Kapitalzinsertes vom Eigentümer an ein Währungsamt, ähnlich der Bodengrundrente an ein Bodenpachtverwendungsamt. Das Währungsamt hätte dann ebenso die Aufgabe, diese Einnahmen 'in sozialgerechter Weise' an die Allgemeinheit zu distribuieren wie das Bodenpachtverwendungsamt.

Das bedeutet aber auch, dass der Urzins durch eine Umlaufsicherung des Bargeldes genauso wenig aus der Welt geschafft wird wie die Grundrente am Boden durch eine Grundrentensteuer von 100 % verschwindet. Er ist nur der Privatisierung enthoben und sozialisiert worden, um dadurch, wenn man so will, sozialen Frieden und eine Stabilität des Gemeinschaftswesens zu erwirken – in einer Weise, dass niemand mehr die aus dem Eigentumswirtschaften zwangsweise entstehenden Kapitalzinsbelastungen im eigenen Geldbeutel oder gar am Leibe verspüren soll. Aber er ist immer noch da, weil nur umgeleitet worden! Und deshalb muss man Heinsohn und Steiger hier nicht nur rehabilitieren, wenn sie behaupten, der Zins kommt vom Eigentum, sondern sogar dann, wenn sie konstatieren: Eigentum fordert Zins.

Zusammenfassung

Aus der 'Eigentumstheorie des Wirtschaftens' von Heinsohn und Steiger wurde vom Autor eine 'Eigentumstheorie des Geldes' abgeleitet und entwickelt. Sie fasst Geldforderungen und Geldlieferungsversprechen als Eigentumstitel auf, welche gemeinsam mit dem ihnen zugehörigen Besitztitel Bargeld im Kreditvertrag geschaffen werden. Die verschiedenen Funktionen des 'Geldes' lassen sich diesen Rechtstiteln eindeutig zuordnen. Weiterhin ist es mit Hilfe dieses Modells möglich, den Kapitalzins letztlich aus dem Vergleich der Wertbeständigkeiten von Bargeld und Schuldnerpfändern in Kreditverträgen zu erklären. Der Erklärungsansatz wurde durch seine Anwendung auf die Gegenüberstellung zweier Kapitalien in einem Kreditvertrag bestätigt, da er das zu erwartende Ergebnis richtig ermittelte. Die Praktikabilität der freiwirtschaftlichen Vorschläge zur Zurückdrängung des Kapitalzinses wird von der Theorie unterstrichen, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich dabei nicht um dessen Vernichtung, sondern nur um eine Übertragung aus privater in gesellschaftliche Verfügung handelt.

Anmerkungen

- 1 Gesell, Silvio, „Die natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld“, 4. Auflage, Freiland-Freigeldverlag, Rehbrücke bei Berlin 1920. Herausgegeben von der Stiftung für Persönliche Freiheit und Soziale Sicherheit [neu: Stiftung für Reform der Geld- und Bodenordnung], Hamburg – in Lütjenburg. „Silvio Gesell – Gesammelte Werke – Band XI – 1920“. © 1991 : Gauke GmbH, Verlag für Sozialökonomie, Postfach 1320, 24 319 Lütjenburg. 2. unveränderter Nachdruck, 1998.
- 2 Heinsohn, G., „Privates Grundeigentum, patriarchalische Monogamie und geldwirtschaftliche Produktion – Eine sozialtheoretische Rekonstruktion zur Antike“, Dissertation, Bremen, Februar 1983.

- 3 Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentum, Zins und Geld – Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft“, 2., durchgesehene Aufl. © 2002 by Metropolis-Verlag, Marburg. ISBN 3-89518-304-0.
- 4 Heinsohn, Gunnar, Steiger, Otto, „Eigentumstheorie des Wirtschaftens versus Wirtschaftstheorie ohne Eigentum – Ergänzungsband zur Neuauflage von „Eigentum, Zins und Geld“, © 2002 by Metropolis-Verlag, Marburg, ISBN 3-89518-352-0.
- 5 Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentum, Zins und Geld – Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft“, 2., durchgesehene Aufl., 139, 2002.
- 6 Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentum, Zins und Geld – Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft“, 2., durchgesehene Aufl., 236, 2002.
- 7 Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentum, Zins und Geld – Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft“, 2., durchgesehene Aufl., 273, 2002.
- 8 Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentum, Zins und Geld – Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft“, 2., durchgesehene Aufl., 283, 2002.
- 9 Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentum, Zins und Geld – Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft“, 2., durchgesehene Aufl., 229, 2002.
- 10 Gesell, Silvio, Brief an Rudolf Dreyer vom 14.01.1930 aus Rehbrücke, veröffentlicht in Gesell, Silvio, XVIII, 407-409, 1997.
- 11 Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentum, Zins und Geld – Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft“, 2., durchgesehene Aufl., 265, 2002.
- 12 Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentum, Zins und Geld – Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft“, 2., durchgesehene Aufl., 195, 2002.
- 13 Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentum, Zins und Geld – Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft“, 2., durchgesehene Aufl., 182, 2002.
- 14 Striegel, Bernd , „Über das Geld – Geschichte und Zukunft des Wirtschaftens“, 1. Aufl., Verlag Ulmer Manuskripte, Blaubeuren, Kapitel 2.4, 2004. [jetzt: Verlag für Sozialökonomie]
- 15 Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentum, Zins und Geld – Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft“, 2., durchgesehene Aufl., 304, 2002.
- 16 Heinsohn, Gunnar, Steiger, Otto, „Eigentumstheorie des Wirtschaftens versus Wirtschaftstheorie ohne Eigentum – Ergänzungsband zur Neuauflage von „Eigentum, Zins und Geld“, 19, 2002.
- 17 Creutz, Helmut, „Die 29 Irrtümer rund ums Geld“, © 2004 by Signum Wirtschaftsverlag, München, 25 ff., 2004.
- 18 Deutsche Bundesbank, Geschäftsbericht 2003, Selbstverlag der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main, 180 (Punkt 5), 181 (Punkt 1), 2003.
- 19 Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentum, Zins und Geld – Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft“, 2., durchgesehene Aufl., 196, 2002.

Geld ist das schwarze Loch der Neoklassik

„Das schwarze Loch in der Neoklassik ist das Phänomen Geld. Das ist nach dieser Theorie reines Tauschmittel. Und Gläubiger und Schuldner, die über ihr Geldvermögen disponieren und so versuchen, die Zukunft zu planen, kommen nicht vor. Doch diese Dispositionen machen den Kapitalismus überhaupt erst anfällig für Krisen. ... Das ist die Basis allen kapitalistischen Wirtschaftens. Es muss in jeder Periode jemanden geben, der bereit ist, sich zu verschulden, damit die Einnahmen für alle anderen in dem Ausmaß steigen, dass sie Zinsen zahlen und Gewinne machen können. Das System ist auf Wachstum programmiert. Der Zins erzeugt die Dynamik, die wir gemeinhin Wachstum nennen.“

Robert von Heusinger, Verdammte zum Wachsen, in: Die Zeit Nr. 48/2004, S. 35.